



Der Tierarztbesuch Über Risiken und Nebenwirkungen

Von den wenigsten Tieren gemocht, jedoch unverzichtbar, der Besuch beim Tierarzt. In der Regel sind danach alle zufrieden und verlassen erleichtert die Praxis. Was ein Besuch beim Tierarzt rechtlich bedeutet, lesen Sie in diesem Artikel.

Vertragsverhältnis

Der Tierhalter und der Tierarzt schließen einen Dienstvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Tierhalter tritt mit seinem Tier die Praxis und bittet um eine Behandlung. Damit bietet er dem Tierarzt unausgesprochen an, mit ihm einen Dienstvertrag schließen zu wollen. Mit der Behandlung nimmt der Tierarzt dieses Angebot an und der Vertrag kommt zustande. Da dieser Vertrag weder ausdrücklich noch schriftlich geschlossen wird, spricht man hier von einem konkludent geschlossenen Vertrag. Wichtig für das Verständnis dieser Vertragsbeziehung ist die Tatsache, dass der Tierarzt nur seinen Dienst, d.h. die reine

Tätigkeit und gerade keine erfolgreiche Behandlung, schuldet. Aus diesem Vertrag ergeben sich für beide Seiten Rechte und Pflichten.

Rechte und Pflichten des Tierarztes

Zu den Pflichten des Tierarztes zählt neben der Schweigepflicht und der Fortbildungspflicht vor allem die Sorgfalts- und die Aufklärungspflicht.

Er muss zunächst anhand seiner Erfahrung und Möglichkeiten abwägen, ob er die Behandlung überhaupt übernehmen kann. Wer sich überlassen lässt, dass der Tierarzt seinen Dienst, d.h. die reine

desgericht Hamm z.B. eine Tierärztin zu 5.300,- Euro Schadensersatz verurteilt, da sie bei einer Zuchthündin eine fehlerhafte und unnötige Kaiserschnittbindung vorgenommen hatte, bei der die Hündin verstarb.

Nimmt der Tierarzt den Fall an, muss er den Tierhalter über alle wichtigen Aspekte der geplanten Behandlung aufklären und diese Aufklärung in seinen Unterlagen dokumentieren. Dabei hat er auf die Erfolgsaussichten, die Dauer und Nebenwirkungen des Eingriffs, eventuelle Komplikationen oder mögliche Spätfolgen hinzuweisen. Auch darf er nicht ohne weiteres die teuerste Behandlung wählen, sondern muss die voraussichtlichen Kosten und Alternativbehandlungen klar formulieren, um dem Tierhalter die Möglichkeit zu geben, diesen wirtschaftlichen Aspekt in seine Entscheidung einzubeziehen.

Im Anschluss an die Behandlung rechnet er die entstandenen Gebühren ab. Es ist ein verbreiteter Irrtum, dass der Tierhalter z.B. nach einer erfolglosen OP die Rechnung des Tierarztes nicht zahlen muss. Wie oben bereits gesagt, der Tierarzt schuldet allein sein

Tätigwerden und solange er mit der nötigen tierärztlichen Sorgfalt und nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Wissenschaft arbeitet, muss er dafür bezahlt werden!

Auch wenn es sich um ein gefundenes verletztes Tier handelt, muss die (am besten schriftliche) Rechnung zunächst beglichen werden. Im Nachhinein sollte dann der Eigentümer ausfindig gemacht werden, um den Rechnungsbetrag von ihm erstattet zu bekommen.

Die Behandlungskosten richten sich nach der Gebührenverordnung für Tierärzte (GOT), die ca. 800 Einzelleistungen und Behandlungsschritte sowie den jeweiligen Gebührensatz aufzählt. Da dort keine konkreten Endbeträge vorgegeben werden, muss der Tierarzt nach dem Baukastenprinzip die einzelnen Teile zusammenrechnen. So besteht eine Kastration z.B. aus einer Voruntersuchung, der Injektion des Narkosemittels, der eigentlichen OP und der Injektion des Antibiotikums. Je nach Schwierigkeit des Einzelfalles, kann er seine Leistung mit dem Ein- bis Dreifachen des jeweiligen Gebührensatzes abrechnen.

Die Zusatzkosten für Material, Laborbefunde, Medikamente, Fahrtkosten für Hausbesuche und die gesetzliche Mehrwertsteuer sind darin nicht enthalten und werden zusätzlich abgerechnet. Obwohl keine schriftliche Rechnung ausgestellt werden muss, sollte der Tierhalter bei hohen Rechnungsbeträgen dennoch um eine solche bitten. Zum einen kann so der Rechnungsbetrag überprüft werden und zum anderen kann sie im Streitfall als Beweismittel dienen.

Rechte und Pflichten des Tierhalters

Der Tierhalter hat weitestgehend weniger Pflichten als der Tierarzt. Seine Hauptpflicht ist die Bezahlung der Rechnung.

Ann-Kathrin Fries,
eine engagierte
Anwältin mit Kanzleisitz
in Wesseling bei Köln,
macht die Rechtsprechung
rund um
das Thema
"Tierarztbesuch" für
den Laien verständlich. Wenn Sie weitere Fragen
zu dem Thema haben, können Sie sich gerne unter
Tel. 02236-81273 an Frau Fries wenden.



Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht muss er die Anordnungen des Tierarztes befolgen, um die Heilung zu unterstützen. Sollten Beschwerden oder Komplikationen nach der Behandlung auftreten, so muss er den Tierarzt darüber informieren.

Unter Umständen trifft den Tierhalter auch eine Schadensersatzpflicht. Wird der Tierarzt z.B. während der Behandlung gebissen oder verletzt, so spricht die Rechtsprechung dem Tierarzt ein Schmerzensgeld zu. In diesem Fall hatte der Tierhalter seinen Hund während der Behandlung nicht ausreichend festgehalten, so dass der Hund dem Tierarzt ins Gesicht beißen konnte. Das Gericht verurteilte den Tierhalter zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 15.000,- Euro. Der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung ist daher unbedingt anzuraten. Aufgrund des enormen Haftungsrisikos sollte die höchstmögliche Deckungssumme gewählt werden.

Im Streitfall

Sollte es beispielsweise aufgrund eines Behandlungsfehlers oder einer schuldhaften Fehldiagnose zum Streit kommen, sollte der Tierhalter die Rechnung zunächst nicht bezahlen und den Tierarzt in einem persönlichen Gespräch um Klärung der Angelegenheit bitten. Ratsam ist es, zu diesem Gespräch einen unbeteiligten Zeugen mit-

zunehmen. Lässt sich der Streit damit nicht aus der Welt schaffen, so sollte das Tier unverzüglich einem anderen Tierarzt zur Begutachtung vorgestellt bzw. im Todesfall von einem Pathologen obduziert werden, da grundsätzlich der Tierhalter einen Behandlungsfehler beweisen muss. Anders ist es allerdings, wenn der Tierarzt seiner Dokumentationspflicht nicht nachgekommen ist. Die fehlende Dokumentation spricht dann gegen den Tierarzt und kehrt die Beweislast um. Der Tierarzt muss nun seinerseits beweisen, dass der Schaden auch bei einer fehlerfreien Behandlung eingetreten wäre. Die Höhe des jeweiligen Schadensersatzes richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Verstirbt etwa ein Behindertenbegleithund oder ein erfolgreiches Zuchttier bei der OP, sind Schadensersatzsummen von mehr als 20.000,- € möglich.

Übrigens, wer auf dem Weg zum Tierarzt geblizt wird, kann sich nicht auf einen Notfall berufen, um der Zahlung eines Bußgeldes zu entgehen. Nach der Rechtsprechung muss das Bedürfnis sein, ein erkranktes Tier schnell behandeln zu lassen hinter der Sicherheit des Straßenverkehrs und der anderen Verkehrsteilnehmer zurückzutreten. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte über den Bußgeldbescheid eines Autofahrers zu entscheiden, der mit einem, im Koma liegenden, Wellensittich zu schnell auf dem Weg zum Tierarzt war. (af)

Urlaub mit dem Hund Für jeden Geschmack was dabei

Endlich ist die heiße Sommerzeit vorbei und der Herbst ist die beste Zeit, um mit dem Vierbeiner in den Urlaub zu fahren. Die Temperaturen sind noch angenehm warm, um einen Strandurlaub zu verbringen. Vorteil bei einer Herbstreise ist, dass nun die Ferienwohnungen und Ferienhäuser günstiger sind. Außerdem sind die Strände um diese Jahreszeit fast menschenleer und bieten Hundern viele Auslaufmöglichkeiten und genug Platz für ungestörtes Toben.

Spezielle Angebote für die Herbstferien finden sie bei Auszeit mit Hund. Optimal ist die Zeit auch für Wanderungen im

Gebirge. Neu im Programm sind Plötchenhotels in Berlin, Jade und Hilden, die bereits im Fernsehen vorgestellt wurden.

Auszeit mit Hund bietet außerdem weitere neue Hotels und Ferienanlagen in Deutschland, den Niederlande, Belgien, Polen, Österreich und der Schweiz an. Auch für Flugreisen mit dem Hund hat der kompetente Reisevermittler neue Hotels mit ins Programm aufgenommen. Auszeit mit Hund - vermittelt ausgewählte Reiseveranstalter, bei denen Ihr Tier, sei es Hund oder Katze, wie auch Familien mit Kindern herzlich willkommen sind - und das weltweit.

Auszeit mit Hund

Ihr Spezialist für Urlaub mit Hund & Co

<p>Vielsehing & individuell Astrid Krauß Rheinländer Burgweg 24 53332 Bornheim-Walberberg</p>	<p>Tel. (0 22 27) 93 02 81 Mobil: (01 73) 2 82 30 88 astrid.krauss@auszeitmitHund.de www.auszeitmitHund.de</p>
--	--

hundewandern.de

Mensch-Hund-Abenteuer und Geselligkeit

Die Anbieter hundewandern.de ist der Spezialist für geführte Trekking- und Kanouturen mit Hund und Herrchen/Frauchen in Europa. Ob Tageswanderungen in der näheren und weiteren Umgebung, Strecken- oder Standortwanderungen, Aktivurlaub und Kanoutouren - seit Jahren entdecken Hundebesitzer mit dem Reiseveranstalter aus dem Extertal die unterschiedlichsten Ziele.

Überall, wo Hundebesitzer Wert auf Mensch-Hund-Abenteuer und Geselligkeit legen, ist der Spezialveranstalter aus dem Extertal gefragt. Gewan-

dert wird stets in kleinen Gruppen bis max. 15 Personen. Abwechslungsreiche, zielorientierte Reiseverläufe und professionell geführte Touren sind bei hundewandern.de Standard. Die Zusammenstellung von Reiseprogramm und Leistungen erfolgt dabei sehr abgestimmt auf die Anforderungen und Möglichkeiten des Reisens mit Hundern.

Bei jeder Reiseveranstaltung ist ein erfahrener Hundekenner und geprüfter Wanderleiter vor Ort. Mit Rat und Tat steht dieser den Reiseteilnehmern zur Verfügung.

Wanderungen
Mensch - Hund - Abenteuer - Geselligkeit

hundewandern.de

hundewandern.de • Rabee Ali • Reine 8 o • 32699 Extertal
Tel. (0 52 62) 99 26 90 • Fax: (0 52 62) 5 64 12 • info@hundewandern.de